

Statuten der BELIMO Holding AG, Hinwil

BELIMO Holding AG
Brunnenbachstrasse 1
CH-8340 Hinwil
Telefon +41 43 843 61 11
Fax +41 43 843 62 68
ir@belimo.ch
www.belimo.com

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1 - Firma, Sitz

Unter der Firma

BELIMO Holding AG

besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Hinwil ZH.

Artikel 2 - Zweck

Zweck der Gesellschaft ist das Halten, das Verwalten und die Kontrolle von Beteiligungen und Lizenzen der Belimo Gruppe, insbesondere von Betrieben im Bereich der Entwicklung, Herstellung und des Vertriebs von technischen Geräten für die Automation im Heizungs-, Lüftungs- und Klima-Markt.

Zudem übernimmt die Gesellschaft Forschungs- und Entwicklungsaufgaben für Produkte und Verfahren der Belimo Gruppe. Die Gesellschaft kann zudem Lizenzen, Patente und Handelsmarken im In- und Ausland erwerben, verwalten und verwerten sowie Beteiligungen an oder Finanzierungen von Gesellschaften jeglicher Art durchführen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern und direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

Die Gesellschaft kann auch Immobilien erwerben und veräussern.

II. Aktienkapital und Aktien

Artikel 3 - Höhe des Aktienkapitals, Anzahl, Nennwert und Art der Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 615'000.-- und ist eingeteilt in 615'000 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 1.--.

Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 4 - Aktienbuch

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adressen eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Namenaktionär oder Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Artikel 5 - Beschränkung der Übertragbarkeit

Der Erwerber von Aktien bzw. der Nutzniesser hat einen schriftlichen Antrag auf Eintragung ins Aktienbuch zu stellen. Die Gesellschaft kann die Eintragung ins Aktienbuch verweigern, wenn der Antragsteller nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und halten wird.

Ein Aktionär bzw. ein Nutzniesser wird mit höchstens 5 Prozent der im Handelsregister ausgewiesenen Gesamtzahl von Aktien als stimmberechtigter Aktionär bzw. Nutzniesser im Aktienbuch eingetragen.

Juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst oder verbunden sind sowie natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die gemeinsam oder koordiniert vorgehen, gelten als eine Person. Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Einführung dieser Bestimmung mehr als 5 Prozent der Aktien halten, bleiben mit den von ihnen gehaltenen Aktien im Aktienbuch eingetragen. Der Verwaltungsrat kann durch Reglement Ausnahmen von der Eintragungslimite von 5 Prozent festlegen.

Vorbehalten bleibt Art. 685b Abs. 4 OR bzw. Art. 685d Abs. 3 OR.

Artikel 6 - Urkunden, Wertrechte, Bucheffekten

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Zertifikaten, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen, und es können Sicherheiten an ihnen nicht durch Zession bestellt werden.

Artikel 7 - Bezugsrecht

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals haben die Aktionäre ein Vorrecht auf Zeichnung neuer Aktien nach Massgabe ihres Aktienbesitzes. Vorbehalten bleibt die Aufhebung des Bezugsrechts aus wichtigen Gründen.

III. Organisation der Gesellschaft

Artikel 8 - Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A Die Generalversammlung
- B Der Verwaltungsrat
- C Die Revisionsstelle
- D Die weiteren vom Verwaltungsrat gegebenenfalls gemäss Organisationsreglement bezeichneten Organe

A Generalversammlung

Artikel 9 - Durchführung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Artikel 10 - Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen.

Aktionäre mit Stimmrecht, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, können vom Verwaltungsrat unter Angabe des Grundes schriftlich die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Artikel 11 - Traktandierungsrecht

Aktionäre mit Stimmrecht, welche Aktien im Nennwert von mindestens CHF 10 000 vertreten, können unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines

Verhandlungsgegenstandes verlangen. Entsprechende Begehren sind schriftlich spätestens 45 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten des Verwaltungsrats zu richten.

Artikel 12 - Form der Einberufung der Generalversammlung

Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Veröffentlichung in den für Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Publikationsorganen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrats und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist mit der Mitteilung zu verbinden, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht bei der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen und dass die Aktionäre die Zustellung dieser Berichte verlangen können.

Artikel 13 - Stimmrecht

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie, die im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragen ist, zu einer Stimme.

Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte sowie für die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen erforderlichen Massnahmen (wie beispielsweise auch die elektronische Datenerfassung).

Artikel 14 - Vertretung

Die Aktionäre können sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der selbst nicht Aktionär sein muss. Der Verwaltungsrat kann Verfahrensvorschriften über die Teilnahme, Vertretung und Erteilung von Weisungen aufstellen.

Artikel 15 - Unübertragbare Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Jährliche (Einzel-)Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Verwaltungsratspräsidenten, des Verwaltungsratsvizepräsidenten sowie der

Mitglieder des Vergütungsausschusses. Letztere haben Mitglieder des Verwaltungsrats zu sein;

3. Wahl der Revisionsstelle und des Konzernprüfers;
4. Jährliche Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters oder mehrerer unabhängiger Stimmrechtsvertreter sowie allfälliger Stellvertreter;
5. Genehmigung der fixen und variablen Vergütungen des Verwaltungsrats und der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung) gemäss den Bestimmungen dieser Statuten;
6. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung;
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und Festsetzung der Dividende;
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
9. Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

Artikel 16 - Beschlussfassung der Generalversammlung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende der Versammlung den Stichentscheid.

Wird bei Wahlen das absolute Mehr in einem ersten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktien-Nennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. Änderung des Gesellschaftszweckes
2. Einführung oder Aufhebung von Stimmrechtsaktien
3. Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien
4. Genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung
5. Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und Gewährung von besonderen Vorteilen
6. Einschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte

7. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft
8. Auflösung der Gesellschaft mit oder ohne Liquidation.

Artikel 17 - Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn der Vorsitzende dies anordnet oder die Mehrheit der anwesenden Aktionäre dies verlangt. Der Vorsitzende kann die schriftlichen Abstimmungen und Wahlen durch ein elektronisches Verfahren ersetzen.

An den unabhängigen Stimmrechtsvertreter kann die Vollmachts- und Weisungserteilung elektronisch erfolgen. Der Verwaltungsrat kann dazu ein entsprechendes Reglement erlassen.

Artikel 18 - Vorsitz der Generalversammlung

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied.

Der Vorsitzende der Generalversammlung bezeichnet die Stimmzähler und den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Artikel 19 - Protokoll der Generalversammlung

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden der Generalversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 19^{bis} - Unabhängige Stimmrechtsvertretung

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter oder gegebenenfalls die mehreren unabhängigen Stimmrechtsvertreter sowie allfällige Stellvertreter werden für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen können.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die von ihm vertretenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. Die allgemeine Weisung, bei in der Einberufung bekannt

gegebenen und/oder nicht bekannt gegebenen Anträgen jeweils im Sinne des Verwaltungsrats zu stimmen, gilt als gültige Weisung zur Stimmrechtsausübung.

B Verwaltungsrat

Artikel 20 - Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.

Artikel 21 - Amtsdauer des Verwaltungsrats

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind wieder wählbar. Sie können letztmals mit 70 Jahren noch für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden.

Artikel 22 - Konstituierung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen selbst. Der Präsident des Verwaltungsrats und der Vizepräsident des Verwaltungsrats sowie auch die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden durch die Generalversammlung gewählt.

Er bezeichnet einen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

Artikel 23 - Beschlüsse des Verwaltungsrats

Der Präsident des Verwaltungsrats, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder ein damit beauftragtes Mitglied, beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (Brief, Telefax oder andere schriftliche Form) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats aufzunehmen.

Artikel 24 - Unübertragbare Aufgaben des Verwaltungsrats - Vergütungsausschuss

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Er hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen
2. Genehmigung der Unternehmenspolitik und -strategie
3. Festlegung der Organisation
4. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung
5. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
6. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen (auch in Bezug auf Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen)
7. Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
8. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Es wird zumindest ein Revisionsausschuss und ein Vergütungsausschuss mit mindestens je zwei Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden durch die Generalversammlung jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Der Verwaltungsrat bestimmt unter den Mitgliedern des Vergütungsausschusses den Vorsitzenden und erlässt ein Reglement, welches die Aufgaben des Vergütungsausschusses definiert.

Der Vergütungsausschuss hat unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung folgende Aufgaben:

- a) Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrats für die Festlegung von Grundsätzen, Leistungszielen und Bemessungskriterien für fixe und variable Vergütungen im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben
- b) Vorschläge zuhanden des Verwaltungsrats für die Festlegung der der Generalversammlung zu beantragenden Gesamtbeträge der fixen Vergütung

für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der fixen und variablen Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung

- c) Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze für die Vergütung gemäss Gesetz, Statuten, Reglement und Beschlüssen der Generalversammlung
- d) Vorschlag des Vergütungsberichts zuhanden des Verwaltungsrats und der Generalversammlung.

Artikel 25 - Übertragung der Vertretung und Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe eines Organisationsreglements die Vertretung der Gesellschaft und die Geschäftsführung oder Teile derselben an einzelne seiner Mitglieder oder an Dritte, die natürliche Personen zu sein haben, übertragen.

C Regelungen zu Verträgen, Vergütungen etc.

Artikel 25^{bis} - Kredite/Darlehen/Renten

Kredite und Darlehen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und nur zu Marktbedingungen ausgerichtet werden. Die Gesamtsumme solcher Kredite und Darlehen darf CHF 200 000 pro Mitglied nicht überschreiten.

Beiträge des Arbeitgebers an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge gelten als Bestandteil der Vergütung. Nicht als Bestandteil der Vergütung gelten die von solchen Vorsorgeeinrichtungen ausgerichteten reglementarischen Leistungen.

Artikel 25^{ter} - Mandate

Kein Mitglied des Verwaltungsrats kann mehr als vier zusätzliche Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen in konzernfremden börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen; der Verwaltungsrat kann im Einzelfall pro Mitglied maximal zwei Ausnahmen zulassen. Mehrere Mandate innerhalb eines Konzerns werden als eine Tätigkeit gezählt.

Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als zwei zusätzliche Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen in konzernfremden börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen; der Verwaltungsrat kann im Einzelfall pro Mitglied maximal zwei Ausnahmen zulassen. Mehrere Mandate innerhalb eines Konzerns werden als eine Tätigkeit gezählt.

Die Übernahme von maximal vier Mandaten in obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen in konzernfremden nicht börsenkotierten Unternehmen ist für ein Mitglied des Verwaltungsrats und ein Mitglied der Geschäftsleitung zulässig, solange das Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung in der Wahrnehmung seiner Pflichten gegenüber der Gesellschaft nicht beeinträchtigt wird. Mehrere Mandate innerhalb eines Konzerns werden als eine Tätigkeit gezählt.

Artikel 25^{quater} - (Arbeits-)Verträge

Der Verwaltungsrat kann mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung unbefristete und befristete (Arbeits-)Verträge abschliessen. Die maximale Dauer der befristeten Verträge beträgt ein Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Verträgen beträgt maximal zwölf Monate.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Vertrags ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens zwei Jahren eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe insgesamt und proportional der Dauer den Betrag der letzten vor dem Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlten fixen Jahresvergütung nicht übersteigen darf.

Artikel 25^{quinquies} - Vergütungen des Verwaltungsrats

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe Barvergütung. Für die Mitgliedschaft in Ausschüssen oder die Übernahme von besonderen Aufgaben oder Aufträgen können Zuschläge ausgerichtet werden.

Der Verwaltungsrat kann die im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Spesen von Verwaltungsräten pauschalieren. Solche Spesenpauschalen gelten nicht als Vergütung, sind jedoch im Vergütungsbericht auszuweisen.

Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den maximalen Gesamtbetrag dieser fixen Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats für die Dauer des jeweils laufenden Geschäftsjahres.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge zur Genehmigung stellen. Stellt der Verwaltungsrat keine neuen Anträge oder lehnt die Generalversammlung auch die neuen Anträge ab, muss der Verwaltungsrat innerhalb von drei Monaten eine neue Generalversammlung einberufen.

Artikel 25^{sexties} - Vergütungen der Geschäftsleitung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten für ihre Tätigkeit eine fixe jährliche Barvergütung sowie eine leistungs- und erfolgsabhängige Vergütung von maximal 120 Prozent der entsprechenden jährlichen fixen Vergütung für den Vorsitzenden der Geschäftsleitung und von maximal 100 Prozent der entsprechenden jährlichen fixen Vergütung für die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung können zudem eine Spesenpauschale erhalten, welche nicht als Vergütung gilt, jedoch im Vergütungsbericht auszuweisen ist.

Die leistungs- und erfolgsabhängige variable Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung basiert auf vom Verwaltungsrat jährlich neu festzulegenden im langfristigen Interesse der Gesellschaft liegenden quantitativen und individuellen Zielen.

Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den maximalen Gesamtbetrag dieser fixen und variablen Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung für die Dauer des jeweils laufenden Geschäftsjahres.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge zur Genehmigung stellen. Stellt der Verwaltungsrat keine neuen Anträge oder lehnt die Generalversammlung auch die neuen Anträge ab, muss der Verwaltungsrat innerhalb von drei Monaten eine neue Generalversammlung einberufen.

Für Einstellungen von neuen Mitgliedern der Geschäftsleitung, welche nach der Genehmigung durch die Generalversammlung erfolgen, erhöht sich der Maximalbetrag pro neues Mitglied, pro rata temporis, höchstens jedoch um das Eineinhalbfache des im von der Generalversammlung genehmigten Maximalbetrags enthaltenen Anteils für eine vergleichbare Funktion. Eine Genehmigung dieser zusätzlichen Vergütung durch die Generalversammlung ist nicht erforderlich.

Der Verwaltungsrat kann im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre bei begründetem Bedarf im Einzelfall folgende Arten von Vergütungen an Mitglieder der Geschäftsleitung ausrichten:

- a) Vorauszahlungen kompensatorischer Natur;
- b) Zusätzliche variable Vergütungen, welche geschäftlich begründete Sonder- und Zusatzleistungen entschädigen.

Eine Genehmigung dieser zusätzlichen Vergütungen, welche jedoch pro Mitglied der Geschäftsleitung die Höhe der fixen Entschädigung nicht überschreiten dürfen, durch die Generalversammlung ist nicht erforderlich.

D Revisionsstelle

Artikel 26 - Wahl, Amtsdauer, Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle mit den in Art. 728 ff. OR umschriebenen Rechten und Pflichten und als Konzernprüfer einen oder mehrere Revisoren. Die Revisionsstelle prüft zudem den Vergütungsbericht.

Die Revisoren haben den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Befähigung und Unabhängigkeit zu entsprechen.

IV. Jahresrechnung und Gewinnverteilung

Artikel 27 - Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 28 - Gesetzliche und statutarische Reserven

Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibenden Jahresgewinn sind zunächst 5 Prozent der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Der Bilanzgewinn steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über weitere Zuweisungen an die Reserve und unter Vorbehalt von Art. 671 OR, zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann neben der gesetzlichen Reserve die Anlage besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben.

V. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Artikel 29 - Bekanntmachungen, Publikationsorgane

Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Mitteilungen an die Aktionäre können auch rechtsgültig durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen erfolgen.

Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

BELIMO Holding AG

Prof. Dr. Hans Peter Wehrli
Präsident des Verwaltungsrats

Dr. Martin Zwysig
Vizepräsident des Verwaltungsrats

History Statutenänderungen

27. April 1998	Generelle Statutenänderung	
07. April 2003	Artikel 1	Firma, Sitz
25. April 2005	Artikel 1 Artikel 2 Artikel 3 Artikel 11	Firma, Sitz Zweck Höhe des Aktienkapitals, Anzahl, Nennwert und Art der Aktien Traktandierungsrecht
08. Mai 2006	Artikel 21 Artikel 23, Absatz 1	Amtsdauer des Verwaltungsrats Beschlüsse des Verwaltungsrats
07. Mai 2007	Artikel 3 Artikel 11 Artikel 21	Höhe des Aktienkapitals, Anzahl, Nennwert und Art der Aktien Traktandierungsrecht Amtsdauer des Verwaltungsrats
21. April 2008	Artikel 3	Höhe des Aktienkapitals, Anzahl, Nennwert und Art der Aktien
29. März 2009	Artikel 6	Urkunden, Wertrechte, Bucheffekten
08. April 2013	Artikel 13	Stimmrecht
14. April 2014	Artikel 8 Artikel 11 Artikel 13 Artikel 14 Artikel 15 Artikel 17 Artikel 18 Artikel 19 ^{bis} Artikel 22 Artikel 24 Artikel 25 C – Regelungen zu Verträgen, Vergütungen etc. Artikel 25 ^{bis} Artikel 25 ^{ter} Artikel 25 ^{quater} Artikel 25 ^{quinqies} Artikel 25 ^{sexties} D – Revisionsstelle Artikel 26	Organe der Gesellschaft Traktandierungsrecht Stimmrecht Vertretung Unübertragbare Befugnisse der Generalversammlung Abstimmungen und Wahlen Vorsitz der Generalversammlung Unabhängige Stimmrechtsvertretung Konstituierung des Verwaltungsrats Unübertragbare Aufgaben des Verwaltungsrats - Vergütungsausschuss Übertragung der Vertretung und Geschäftsführung Kredite / Darlehen / Renten Mandate (Arbeits-)Verträge Vergütungen des Verwaltungsrats Vergütungen der Geschäftsleitung Wahl, Amtsdauer, Aufgaben